

## **Weitergehende Anordnung von Corona-Schutzmaßnahmen; Maskenpflicht auf Begegnungsflächen im Landkreis Lindau (Bodensee)**

Zum Schutz gegen die Ausbreitung des Corona-Virus erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) gemäß § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 25. März 2021 (BayMBl. Nr. 224) geändert worden ist, folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. Für die Gehwege auf der Seebrücke, für den Schützingerweg zwischen der Eilguthalle und der Hinteren Insel und die für den Fußgängerverkehr frei zugänglichen Flächen im Seehafen und in der Altstadt auf der Lindauer Insel gilt von 02.04.2021 bis einschließlich 11.04.2021 tagsüber in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr Maskenpflicht.

Der zur Veranschaulichung beigelegte Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. In der Altstadt auf der Lindauer Insel und am Seehafen sind von 02.04.2021 bis einschließlich 11.04.2021 Auftritte von Straßenkünstlern und Straßenmusikern untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet ([www.landkreis-lindau.de](http://www.landkreis-lindau.de)) und im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bekannt gemacht und tritt an dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

### **Hinweise:**

1. Im öffentlichen Raum soll eine Mund-Nasen-Bedeckung immer dann getragen werden, wenn die Einhaltung des Mindestabstands zwischen zwei Personen von 1,5 m nicht möglich ist (§ 1 S. 2 und 3 der 12. BayIfSMV).
2. Darüber hinaus gilt eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer FFP2-Schutzmaske aufgrund weiterer Bestimmungen der 12. BayIfSMV. Bitte informieren Sie sich über die jeweils geltenden genauen Bestimmungen unter [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de).
3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.



**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr, Mittwoch 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung  
**Busverbindung:** Stadtbus Linie 3 – Jugendherberge/Limare; RBA Linien 18 und 19 – Jugendherberge  
**Bankverbindung:** Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim (BLZ 731 500 00) Konto-Nr. 620 001 206  
IBAN DE96 7315 0000 0620 0012 06, BIC BYLADEM1MLM

4. Die Beschilderung des Bereichs mit Maskenpflicht obliegt der Stadt Lindau (Bodensee) als Initiator der Maßnahme.

### **Begründung:**

1. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Abs. 1 und § 28a Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten (hier: des Corononavirus SARS-CoV-2) erforderlich ist. In § 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG ist als eine dieser Maßnahmen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) genannt.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV besteht Maskenpflicht auf den von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die zuständige Behörde kann also Begegnungsflächen benennen, für die eine Maskenpflicht gelten soll, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht geboten ist.

Am Wochenende in 27./28. März, bei sonnigem Wetter, suchten Besucher und Kurzurlauber in großer Zahl die Lindauer Insel auf. Am Seehafen und in der Innenstadt kam es zu Menschenansammlungen, und Straßenmusiker und Straßenkünstler zogen am Seehafen Menschentrauben an. Der Mindestabstand von 1,5 m wurde an vielen Stellen auf der Lindauer Insel, insbesondere am Seehafen, im Inselkern/Altstadtbereich und auf der Seebrücke nicht eingehalten bzw. konnte vielmehr nicht eingehalten werden, weil zu viele Besucher zugleich vor Ort waren, um das Einhalten der Mindestabstände zu gewährleisten. Und obwohl der Mindestabstand an vielen Stellen nicht eingehalten wurde, wurden überwiegend keine Masken aus eigenem Antrieb getragen.

Diese Beobachtungen machen es erforderlich, über das Osterwochenende sowie die Osterferien bis zum 11. April eine Maskenpflicht für die oben genannten Begegnungsflächen konkret anzuordnen, weil in dieser Zeit realistischer Weise mit deutlich höheren Besucherzahlen zu rechnen ist.

Das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 m und das Einhalten von Hygieneregeln (inkl. Hust- und Niesetikette), sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. Schutzmaske tragen nachweislich zur Eindämmung der Virusverbreitung bei. Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Soweit also nicht ohnehin per Gesetz oder Verordnung eine Maskenpflicht gilt, ist dies

eine geeignete Maßnahme, um eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen.

Mit Blick auf die Besucherzahlen in den Osterferien ist es aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich, eine Maskenpflicht für Begegnungsflächen im öffentlichen Bereich festzulegen, soweit diese nicht ohnehin kraft Gesetzes bzw. Verordnung gilt. Wegen der starken Frequentierung der Gehwege auf der Seebrücke, der Inselaltstadt und des Seehafens ist zu befürchten, dass hier das Coronavirus SARS-CoV-2 mit erhöhter Wahrscheinlichkeit übertragen werden kann. Dies ist aufgrund zurzeit steigender Infektionszahlen im Landkreis Lindau (Bodensee) – die aktuellen Zahlen können auf dem COVID-19-Dashboard des Robert-Koch-Instituts

(<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>) eingesehen werden – mit den gebotenen Mitteln zu vermeiden. Die Beschränkung auf den Zeitraum von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr ist sachgerecht, weil der Andrang in dieser Zeitspanne erfahrungsgemäß am größten ist. Außerhalb dieses Zeitraums, bei abnehmendem Andrang, ist die Maskenpflicht nicht mehr notwendig.

Die Maskenpflicht ist auch angemessen: Zum einen gilt die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete erweiterte Maskenpflicht nur für diejenigen bestimmten Orte, an denen über die Osterferien tatsächlich mit einem deutlich erhöhten Besucherandrang zu rechnen ist. Zum anderen stellt die Maskenpflicht eine vergleichsweise geringe, zumutbare Freiheitsbeschränkung dar, während dem Schutz von Leben und Gesundheit eine überragende Bedeutung zukommt. Ein interessengerechter Ausgleich zwischen den Freiheitsrechten des Einzelnen und dem Interesse der Allgemeinheit auf Schutz von Leben und Gesundheit besteht darin, dass die benannten Örtlichkeiten eben mit einer zumutbaren Einschränkung (zur Zumutbarkeit siehe: BayVGH Az. 20 NE 20.1981 – Maskenpflicht an Schulen; BayVGH Az. 20 NE 21.171 - Verpflichtung zum Tragen von Masken in FFP2-Qualität) aufgesucht werden können. Weiterhin gelten auch die Ausnahmen von der Tragepflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV für bestimmte Personen.

3. Die Untersagung der Auftritte von Straßenkünstlern und -musikern in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Demnach können die zuständigen Behörden ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Die Untersagung ist erforderlich, weil Straßenkünstler und -musiker bei ohnehin starken Besucherandrang (siehe Begründung zu Ziffer 2) durch ihre Auftritte zusätzliche Anziehungspunkte schaffen, wo sich Menschen um den jeweiligen Künstler herum traubenförmig versammeln, um die Darbietung sehen zu können. Es entspricht der Lebenswirklichkeit, dass in solchen Menschentrauben der Mindestabstand regelmäßig nicht eingehalten wird. Außerdem entstehen durch solche Menschentrauben Engstellen im öffentlichen Raum, die Besucherströme und -bewegungen – unter Beachtung der AHA-Regeln – erschweren oder sogar unmöglich machen.

Die Untersagung ist aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich, um Sammelpunkte und damit besondere Gefahrenstellen für die Übertragung des Coronavirus SARS-

CoV-2 zu vermeiden. Die Untersagung ist auch angemessen, weil sie nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Sie dient in geeigneter Weise dazu, Gesundheit und Leben der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu schützen. Somit wird auch die Allgemeinheit geschützt. Dem gegenüber steht das Einzelinteresse des Künstlers, der für einen begrenzten Zeitraum an bestimmten, genau benannten Orten (kein generelles Verbot!) seiner Künstlertätigkeit nicht nachgehen darf. Auch wenn es sich hier um eine Grundrechtseinschränkung handelt, sind die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Schutz von Gesundheit und Leben höher zu gewichten.

4. Die öffentliche Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung richten sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügbare Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 und Abs. 1, § 28a Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise angeordnet werden (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, einzureichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 31. März 2021  
Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann  
Landrat



